

TEXT

Ziffer 1-3 (Text) des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr.8 werden aufgehoben und durch die nachfolgenden textlichen Festsetzungen ersetzt.

1. Bäume und Sträucher gem. § 9(1)25 und § 39b BBauG

Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume und Sträucher (1.1 - 1.3) sind in Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten.

1.1 Einzelgehölze

Mindestgröße 250cm bzw. Heister 2x verpflanzt.
Anzahl: pro Symbol ein Einzelbaum oder Großstrauch.

1.1.1 Arten:

Tilia cordata (Winterlinde)	Acer platanoides (Spitzahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Pinus sylvestris (Waldkiefer)
Quercus robur (Stieleiche)	Sorbus aucuparia (Vogelbeere)

Anteile: 90 : 10 Laubgehölze : Nadelgehölze

1.2 Gehölze für reihige oder flächige Pflanzung

Pflanzgröße: 2x verpflanzte Sträucher je nach Art 60/80, 60/100 oder 80/100 cm
Pflanzabstand: 1,00 m (1 Pflanze pro qm)

1.2.1 Arten:

Acer ginnala (Feuerahorn)	Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Hartriegel)	Corylus avellana (Haselnuß)
Cotoneaster divaricata (Strauchmispel)	Crataegus monogyna (Weißdorn)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	Ligustrum vulgare (Rainweide)
Lonicera tatarica (Heckenkirsche)	Prunus spinosa (Schlehe)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)	Rosa canina (Hundsrose)
Rosa multiflora (Büschelrose)	Rosa rubiginosa (Schottische Zaunrose)

1.3 Forstpflanzungen (Ergänzung vorh. Bestand und Neupflanzung)

Pflanzgröße: 2j.v. Sämlinge bzw. Steckholz je nach Art 50/80, 60/100 oder 80/120 cm
Pflanzabstand: in der Reihe 60 cm, Reihenabstand 1,20 m (im Verband).
je 30 Gehölze ist mind. 1 Heister, H 150/200 mit Baumpfahl zu pflanzen.

1.3.1 Arten:

Acer campestre (Feldahorn)	Alnus incana (Grauerle)
Cornus sanguinea (Hartriegel)	Crataegus monogyna (Weißdorn)
Fraxinus excelsior (Esche)	Prunus serotina (Traubenkirsche)
Quercus robur (Stieleiche)	Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Rosa multiflora (Büschelrose)	Salix aurita (Ohrweide)
Salix caprea (Salweide)	Sambucus racemosa (Traubenholunder)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	

Der vorhandene Bestand auf den Böschungen an der Süd-Ostseite des Plangebietes und an der L 216 ist zu erhalten bzw. zu ergänzen (Abgrabungen für Sichtdreieck).

1.4 Rankpflanzen

Zur Berankung der Sichtschutzwände sind folgende Rankgehölze zugelassen:

Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe)	Parthenocissus quinquefolia (Wilder Wein)
Hedera helix (Efeu)	Lonicera caprifolium (Jelängerjelieber)
Polygonum aubertii (Knöterich)	

1.5 Stauden

Einheimische standortgerechte Stauden zur Unterpflanzung der Gehölze der Gruppen 1.1 und 1.2 sind zulässig.

1.6 Sommerblumen und Schmuckstauden

Sommerblumen-, Schmuckstauden- und Ziergehölzpflanzungen sind bis zu einer Größe von ca. 20 qm pro Grundstück zulässig.
Diese Pflanzungen sind nur im unmittelbaren Gebäudebereich zulässig.

2 Rasen- und Wiesenflächen

Unbebaute, unbefestigte und nicht bepflanzte Grundstücksteile sind als Rasenflächen anzulegen. (Privatgrün) und zu erhalten.
Unbebaute, unbefestigte und nicht bepflanzte Flächen außerhalb der Hausgrundstücke des Plangebietes sind als Wiesenflächen anzulegen und zu erhalten.

3 Entsorgung

Plätze für Abfallbehälter sind mind. 2,50 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen und mit Sichtschutzwänden aus Holz (oder Holzboxen) in einer Höhe bis zu 1,10 m einzufassen. Die Behälter sind so zu bepflanzen, daß sie von der Straße nicht eingesehen werden können.

4 Zäune und Wände

- 4.1 An der Nord-Ostseite und an der Süd-Ostseite des Plangebietes ist ein Koppelzaun, 1,00 m hoch aus Eichenspaltpfählen o.ä. mit Spanndrähten oder ein Zaun mit zwei waagerechten Halbhölzern zulässig.
Eine Einzäunung der Gesamtanlage an der L 216 und am Seeufer (Süd-Westseite) ist unzulässig.
- 4.2 Zäune innerhalb der Anlage sind nur in Ausnahmefällen (Hundebesitzer) in einer Höhe bis 80 cm und nur für die hinteren Gartenteile gestattet. Sie sind mit einreihigen Pflanzungen der Gehölzgruppe 1.2 zu versehen. Es dürfen nur Holzzäune mit senkrechter Verlattung Verwendung finden.
- 4.3 Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken dürfen nur in leichter Bauweise verschlossen werden, wie Ketten bzw. Sperrbalken an zwei Holzpfosten. Sie dürfen die Höhe von 80 cm nicht überschreiten und müssen ca. 2,00 m von der Grundstücksgrenze in das Grundstück zurückgesetzt werden.
- 4.4 Holzschutzschutzwände im Bereich der Terrassen sind in max. 3,00 m Länge vom Gebäude gerechnet in einer max. Höhe von 1,80 m zugelassen. Die Wände sind mit Gehölzen der Gruppe 1.4 zu beranken.

5 Verkehrsflächen und Parkplätze

- 5.1 Die Fahrverkehrsflächen sind in den ebenen Bereichen als wassergebundene Decken auszubilden. In den Gefällebereichen, an Kreuzungen oder Wendekreisen ist die Befestigung mit Betonrechteckpflaster zugelassen (Asphalt ist unzulässig!).
- 5.2 Die mit Fahrrecht belasteten Grundstücksflächen sowie die Parkplätze sind mit Rasengittersteinen oder Schotterrassen zu befestigen und einzusäen.
- 5.3 Fußläufige Erschließungs- und Terrassenflächen sowie überdachte PKW-Stellplatzflächen auf den Hausgrundstücken, sind als Platten- oder Pflasterflächen zulässig.